dos stillschweigend stipulirt, so kann dies doch nur mit Rücksicht auf die Zeit der Bestellung gedacht sein; es muß also dieselbe Folge eintreten, als ob der Vater bei der Bestellung die Rückgabe ausdrücklich stipulirt hätte; in diesem Fall ist aber kein Zweifel, daß die spätere Emancipation der Tochter auf das Recht des Vaters keinen Einfluß hat. Darüber ob der Vater auch die der bereits emancipirten Tochter bestellte dos fordern könne, mag immerhin der Streit fortdauern, weil man verschiedener Meinung darüber sein kann, ob durch L. un. §. 13 cit. die widerstreitenden Pandektenstellen antiquirt seien, oder ob mit Rücksicht auf dieselben L. un. §. 13 cit. in f. beschränkend zu erklären sei. Darüber ob der Vater in Ansehung der dos profectitia jenes Recht habe, wenn die Tochter erst später emancipirt worden ist, kann ich einen Zweifel nicht für berechtigt erkennen.

X.

Ueber die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach deutschem Rechte.

Von Herrn Dr. Friedrich Zimmermann,
Hofgerichtsrath zu Gießen.

In der Praxis herrscht großes Schwanken in Bezug auf die Grundsätze, welche bei der Lehre über die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch abgesonderten Haushalt und durch Verheirathung der Kinder in Anwendung zu bringen sind. In dieser Noth hat man ausdrücklich zu einer neuen Bearbeitung dieser Lehre aufgefordert [1]), und diese soll daher im Folgenden versucht werden.

1) Seuffert's Archiv Bd. 5 von 1852, zu Nr. 30, Not. 1, S. 39.

§. 1.

Geschichtliche Einleitung und Quellen-Zeugnisse.

I. Die ersten Spuren unsrer Lehre finden sich, wie neuerdings O. Stobbe[2]) nachgewiesen hat, bereits in den alten Volksrechten. In der lex Wisigothorum lib. IV. tit. II. l. 13.[3]) wird bestimmt, daß die Kinder nach dem Tode der Mutter in der Gewalt des Vaters bleiben sollen, welcher ihnen das Muttergut aufbewahren muß, während ihm die gesammten Früchte desselben zur Erziehung der Kinder verbleiben. Es wird alsdann fortgefahren:

> Cum vero filius duxerit uxorem, aut filia maritum acceperit, statim a patre de rebus maternis suam accipiat portionem, ita ut usufructuario jure patri tertia pars praedictae portionis relinquatur. Pater autem tam filio, quam filiae, cum XX. annos aetatis impleverint, mediam ex eadem, quam unumquemque contigerit, de rebus maternis restituat portionem, etiamsi nullis nuptiis fuerint copulati.

Mit dem 20. Jahre trat die Volljährigkeit ein;[4]) das Hauskind konnte also von da an die Herausgabe der Hälfte seines Muttergutes verlangen, was jedoch wohl nur dann geschah, wenn — wie dies für den Fall, daß der Vater zur weiteren Ehe schreitet, besonders hervorgehoben wird, das — Kind zugleich das elterliche Haus verließ.[5]) Noch deutlicher geht dies Letztere aus einer Westgothischen Formel hervor,[6]) indem darin bemerkt wird, daß nach einer alten Gewohnheit die voll-

---

2) Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig 1865, Nr. I., S. 1 fg.

3) Bei Canciani. Barbarorum leges antiquae. Venet. 1789. Vol. IV. pag. 105.

4) Ib. Vol. IV. pag. 109.

5) Qui autem novercam superduxerit, omnes facultates maternas filiis mox reformet, ne, dum filii cum rebus ad domum transeunt alienam, novercae suae vexentur injuriis. — ib. i. f.

6) Nr. 34 cartula mancipationis in Biedenweg, Commentatio ad formulas Visigothicas. Berol. 1856, pag. 64, verb: postulata a patribus absolutione.

jährigen Söhne auf ihr Verlangen von ihren Vätern aus der Gewalt entlassen wurden und dabei eine Unterstützung von dem Vater erhielten.

In der lex Romana Atinensis (Curiensis) lib. XXII. cap. VI. 7) wird ebenfalls die Ehe als Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt angegeben und außerdem, wenn der Sohn von dem Vater einem andern Schutzherrn übergeben wird.

Et alio modo filii mancipantur, hoc est inmancipatio, si pater eorum eos per manum dat ad alium seniorem et eos ei commendaverit, aut si ad ipsos filios uxores dederit, ut in sua ipsorum potestate eos dimittat vivere. 8)

II. In den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters findet sich überall die Ehe, sowie die Ausscheidung aus dem väterlichen Hause und Brode als Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt angegeben.

1. In der Bremer Handfeste von 1218, Nr. 49 9) heißt es: De filio potestati patris subjecto: Quamdiu filius est sub patris potestate, et sine uxore, nec a patre rebus vel matrimonio fuerit juste et legitime separatus, quicquid promiserit aut expenderit, vel ei commissum fuerit sine patris conscientia et voluntate, nec pater nec filius tenentur hoc solvere, vel alicui super hoc respondere.

2. Im Sachsenspiegel Buch I., Art. 11: 10) Holt ok de vader de kindere in vormuntscap na der moder dode. wanne se sik von eme schedet. he scal en weder laten unde geven al erer moder güt... Dit selve scal dat wif des vader kinderen don .stervet de vader Unde en jowelk man de der kindere vormunde is.

---

7) In Canciani l. c. pag. 505.

8) Ebenso in lib. XXIII., cap. VII. bei Canciani, pag. 506, lib. XXIV., cap. VIII., pag 509.

9) In Gaupp. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851. Bd. II., S. 55.

10) Sachsenspiegel, Ausgabe von Sachße, S. 46.

Art. 13. Sunderet de vader oder de moder von en eren sone oder en ere dochter mit ereme güde. Se ne tueien sik mit der kost, oder nedon. willen se na des vader dode oder na der moder an er ervedel spreken. de broder an de brodere. oder de gemannede dochter an der unbestaden süstere. se moten in de dele mit ereme ede alle dat güt (bringen) dar se mede af gesunderet waren.[11])

Aus der Vergleichung dieser beiden Stellen ergibt sich, daß das Scheiden des Hauskindes aus dem väterlichen Hause gleichbedeutend ist mit dem Scheiden aus der elterlichen Kost.

3) Nach dem sächsischen Weichbildrechte Art. 56, §. 5[12]) wird noch ein anderer gleichbedeutender Ausdruck gebraucht:

Hot der man unde daz wip kindere, waz der zo uzgeradet sien, stirbt der man, die kindere nemen des gutis nicht, die aber in der gewere nemen daz gut, die nicht uzgeradit sien.

In der Glosse[13]) wird dazu bemerkt: Usgeradt ist alzo gesprochen, alzo zu rate uz gesazt uz sines vaters ader muter brote yn sien eigen broth mit absunderunge gutis dy das gut annamen wollen.

Diese Stelle zeigt klar, daß das Wesentliche in dem Ausscheiden aus des Vaters Brode beruht, mit welchem stets die Absonderung des Gutes verbunden ist, nicht aber umgekehrt die Abschichtung immer auch eine Aussetzung aus dem väterlichen Brode enthält.

---

11) Vgl. noch Buch II., Art. 19, §. 1, Art. 17, §. 2 und dazu Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Göttingen 1847, Bd. II., §. 104, S. 591, Not. 4, wonach das „Absondern" in Art. 13 die Abschichtung der Kinder bedeutet, mit welcher nicht absolut nothwendig auch die Ausscheidung aus dem Hause verbunden zu sein braucht.

12) In „Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters" herausgegeben von v. Daniels, v. Gruben und Kuehns. Berlin 1863. Bd. I., S. 131.

13) Ib. S. 377, Nr. 25.

4) In einem Magdeburger Schöffenurtheil von 1468 [14]) heißt es ganz ähnlich:

u hette on der vater von sinem brote an des sones egen brot von sich gesaczt u zcu ehelichen leben bestatet.

5) Ebenso Nicolaus Wurm in der Glosse zu dem Landfrieden Albrechts von 1235, c. I. [15])

Abgesundirt diz ist czuvornemen, ab ein man seinen son odir tochtir auz seim brot seczt un brengit in in sein eigen brot mit des sons wille.

6) Im Brünner Stadtrechte cap. de successionibus Art. 624 [16]) wird der in väterlicher Gewalt Stehende als solcher bezeichnet: qui est adhuc in pane parentum.

Ferner cap. de dotalitio. Art. 205. [17])

Ex quo per matrimonium filia emancipatur et transit a patria potestate.

7) Im Schwabenspiegel, Art. 159. [18]) Wenn ein vater sinen sun von im scheidet.

Ein vater sol sinen sun von im scheiden, als er fünf unde zwenzic jar alt wirt mit als vil guotes als er geleisten mac, also daz im daz merer teil belibe. unde tuot ers nicht gerne, er behabet es im mit rehte an. — Art. 53, Nr. 5: Ein sun noetet sinen vater wol mit rehte daz er sin guot mit im teilen muoz, swenn er fünf unde zwanzic jar alt ist.

8) Der Spiegel deutscher Leute [19]), Art. 119, bemerkt:

14) In „Magdeburger Weisthümer," herausgegeben von Neumann. Görlitz 1852, Nr. 37. Vgl. mit Nr. 3 von 1414 sie ouch an eime brote gewest sin.

15) In „Nove constitutiones Domini Alberti," herausgegeben von Böhlau. Weimar 1855, S. 10, Nr. 3.

16) In „deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren," herausgegeben von Rößler. Prag 1852. Bd. II., S. 287. Item emancipatus succedit sicut suus i. e. non emancipatus, qui est adhuc in pane parentum.

17) Ib. S. 101.

18) Nach der Ausgabe von Wackernagel; bei Goldast, cap. 382. Senkenb. 387 u. 320.

19) Herausgegeben von Ficker. Innsbruck 1859. S. 107.

doh der vater mag wol den sun sundern von ime vor gerichte mit isleihem gute. daz der sun an nemen wil swie chlain es sei.

9) In den Sächsischen Distinktionen IX. 6. 4. wird noch besonders, wie in der Berner Handfeste, der Ehe als Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt gedacht, und zwar gerade bei Söhnen.

Wenn eines Mannes Sohn ein Weib nimpt, damit wird er gefreyet von der gewalt seiner Eltern.

10) In dem Rechtsbuche Johs. Purgoldts, Buch II., Art. 33:[20]) Sundern die eldern eynes er kinder von en midt erme guthe, sie essin mit eynander adder nicht, wollin die gesundertin die ungesundertin noch der eldern tode anlangin, sie musssin en die teylunge mit erme eide wedderbrengin, womede sie abgesundirt warin. — — Dith ist der stadt recht.[21])

III. Die neueren Gesetze, namentlich die für unsere Lehre so wichtige und früher allein als Quelle betrachtete Constitution Augusts von Sachsen von 1572, stützen sich auf das durch obige Quellenzeugnisse für Nord- und Süddeutschland erwiesene Recht, daß die väterliche Gewalt aufgehoben werde durch Scheidung aus dem elterlichen Hause oder Brode und außerdem durch die Ehe.

1) Die erwähnte Constitution lautet so:[22]) Weilen in denen Sächsischen Rechten nirgends zu befinden, daß die väterliche Gewalt insonderheit aufgehaben, so bleibet auch dieselbige nachmals nicht unbillig bestehen. Nachdem aber allein derhalben Zweifel fürgefallen, durch was Mittel und Wege die Kinder auf sächsischem Boden emancipiret und der väterlichen Gewalt entnommen werden? so seynd wir erinnert, wie es bisher im Gebrauch gehalten, nemlich: daß die Kinder,

20) Herausgegeben von Ortloff. Sammlung deutscher Rechtsquellen. Jena 1860. Bd. II. S. 64.

21) Vgl. Distinct. I. 20. 11. Eisenacher Recht, I., 40.

22) Im Codex Augusteus, herausgegeben von Lünig. Leipz. 1724. Pars II. cap. X. S. 87.

so ihre mündige Jahre erreichet, dadurch aus der väterlichen Gewalt kommen sein, wann sie von ihnen geschieden.

Bei diesem Gebrauch lassen wir es auch nochmals bleiben und wollen: daß solcher Gewohnheit nach, auch Kraft dieser Constitution in unsern Gerichten erkannt werden soll, nemlich: da sich Kinder, so zu ihren mündigen Jahren kommen, von dem Vater mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung scheiden, daß alsdann solches für eine Emancipation zu achten, und derselbigen Wirkung haben soll, ungeachtet obgleich solche Emancipation anderergestalt und für Gericht nicht geschehen und fürgenommen würde.

2) Zur Erläuterung dient das Votum, welches auf dem Convente zu Meissen jener Constitution zum Grunde lag.[23]).

Consiliarii, Aulici et ceteri domini votarunt, hunc esse modum usitatissimum qui de consuetudine habeat vim et effectum emancipationis, nempe; da die Kinder ihre eigene Haushaltung oder auch ihre eigene Nahrung und Handel anfangen, daß solches vor eine Absonderung oder Emancipation zu halten, obgleich die Emancipation nicht vor Gericht geschehen wäre.

3) In einer Chur-Braunschweig'schen Verordnung Friedr. Ulrichs vom 3. Januar 1539[24]) werden die, welche sui juris oder in väterlicher Gewalt sind, so unterschieden: ob dieselben im eigenen, oder ihres Vaters Brod sind.

4) Lünneburger Stadtrecht P. II. der Gerichtsordnung t. 1. §. 3, p. 25.[25])

Wann ein Kind sein mündiges vollkommenes Alter erreichet, und von dem Vater mit Anstellung seiner eigenen Nahrung und Haushaltung sich scheidet, so ist es dadurch der väterlichen Gewalt loß und ledig.

5) Von Normann's Wendisch-Rügianischer Landbrauch

23) Schletter, Die Constitutionen Kurfürst August's. S. 254.

24) Bei Grupen, Disceptat. forenses. Lips. 1737. cap. II. membr. II. §. 18. pag. 104a).

25) Ibid. sub. b.

tit. 116.[26]) Eigen Fuer und Roek maket den Wehrt in Ruigen unter den Buhren mündig, all feilde ibt ehm ak an den Jahren.

6) Rietberger Landrecht, Art. 14.[27]) Wenn ein lediger gesell im Eigenthum stirbt, wer ihn erben soll? So lange er beim vater unter seiner Gewalt bleibt, und er das keusche brod zu Hause bringet, ist der vater der nächste erbe. Wenn er aber seinen eigenen heerd und pott hat, erbet ihn der landesherr.

7) Würtemberger Landrecht von 1610, Th. 2. tit. 18, §. Es mögen: — Es hört die väterliche Gewalt auf, wann die Kinder ihre mannbaren Jahr erreicht und von dem Vater mit Anstellung eigner Haushaltung sich absondern, oder auch vom Vater nicht mehr unterhalten werden.

8) Frankfurter Reformation II. 1 §. 9 — ordnen und wollen wir, wenn ein Vater seine Kinder, welche ihr mündigs vollkömmlich Alter erreichet haben, ehelichen, mit einer gebührlichen Ehesteuer ausbestattet, dieselben auch darauf von ihnen dem Vater abgeschieden, ihre eigene Haushaltung und Handthierung angestellt, eigen Haus, Feuwer und Rauch halten, daß solches für eine rechte Emancipation gehalten soll werden.

9) Baierisches Landrecht von 1616. tit. 3. Art. 2. Der väterlich Gewalt hört auf — wann der Sohn oder Tochter verheurat sein, und noch darzu einen aignen Rauch- und Haushalten haben, oder auch, da sie gleich nit verheurat sein, aber dannoch mit ebenmäßiger des Vaters Bewilligung ein eigen Hauß haben, Gewerb und Handthierung hetten und nicht mehr in ihres Vaters underhaltung weren.

10) Cod. Maximil. Bavaric. I. 5. §. 7. Nr. 4. Die vätterliche Gewalt hört auf . . . wenn die Kinder sich von vätterlicher Haushaltung so weit absondern, daß sie dem Vatter nicht mehr auf dem Brod und Unterhalt stehen.

---

26) Herausgegeben von Gadebusch. Stralſ. u. Leipzig 1777. — Auch bei Kraut, a. a. O., §. 104, S. 602, Note 27 und bei Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Th. II. §. 203. S. 1202.

27) Bei Grimm, Weisthümer, Th. III., S. 104.

11. Gräflich Leiningen Grünstädtische Verordnung von 1724.[28]) tit. V. Die Eltern haben den Beisitz auf den Gütern ihrer Kinder, so lange sie in ihrem Brode sein, oder sonst während ihrer Minderjährigkeit unstet herum wandern, sobald aber ein Kind seine eigene Haushaltung anfängt, oder 25 Jahre alt ist, mag es sein Vermögen... absondern.

§. 2.

A. Gesonderter Haushalt.

Die Praxis des gemeinen Rechtes lehnte sich an die vorhandenen Bestimmungen besonders der Constitution des Kurfürsten August an, ohne jedoch die Gewohnheit, auf welche sich August berief, näher zu untersuchen. Daraus erklärt sich deren Unsicherheit, zumal da sie es auch nicht verstand, mit den veränderten Sitten, Bedürfnissen und Anschauungen des Lebens gleichen Schritt zu halten. Der Hauptgedanke, welcher sich klar durch das so vielfach bezeugte Gewohnheitsrecht hindurchzieht, ist der, daß das Hauskind, sobald es die nöthige Reife und Selbständigkeit erlangt hat, so daß es nicht mehr von dem Vater ernährt zu werden braucht, aus dem väterlichen Hause ausscheiden kann.[29]) Mit diesem Akte der Scheidung tritt es aus der väterlichen Gewalt, und der Vater muß dem Kinde nun dessen eigenthümliches Vermögen herausgeben, oder doch aus eigenem Vermögen eine Unterstützung zum besseren Fortkommen gewähren. Es ist hiernach erforderlich:

---

28) In v. d. Nahmer Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, Bd. II., S. 843.

29) Sam. Iust. Hoffmann (praes. Henr. Christ. Senckenberg) Jura egressus e potestate parentum. Gissae 1743. §. XI. pag. 16, potestas solvitur . . . cessatione educationis et alimentorum. §. XII. pag. 17. per separationem. §. XI. not. b. qui pane alterius victitat, is etiam est in potestate. Maschke, (praes. Gg. Fried. Kraus) Diss. de differentia emancipationis tacitae Romanae ac Germanicae. Vitemborg. 1759, §. IX. p. 17. J. H. Böhmer, Exercitationes ad Pandectas. Tom. I. lib. I. tit. VII. cp. 2. §. 8. pag. 936 si . . sibi de victu et amictu prospiciunt.

I. Daß das Hauskind die nöthige Reife zur selbständigen Verwaltung seiner Angelegenheiten erlangt habe. Es muß daher volljährig geworden sein oder venia aetatis erlangt haben. Dieses natürliche Erforderniß wird überall in den Statuten gefordert,[30] oder doch vorausgesetzt. Auch waren die älteren Praktiker namentlich sächsische Juristen sowie die meisten Neueren, in diesem Punkte durchaus einig.[31] Kraut[32]) hält es jedoch für richtiger, gar kein bestimmtes Alter des Sohnes zu verlangen, nur erachtet er es, wenn ein minderjähriger Sohn auf diese Weise aus der väterlichen Gewalt treten wolle, für erforderlich,[33] daß der Vater dazu ausdrücklich oder stillschweigend einwillige. Allein hier würde der Vater schon allein dadurch, daß er stillschweigend zugibt, daß sein minderjähriges Kind sich von ihm trennt und ein Geschäft beginnt, denselben einem solchen gleich stellen, der für volljährig erklärt worden ist.[34] Der Vater ist aber nicht befugt, auf

30) Weitere Nachweisungen hierüber finden sich bei Grupen, l. c. §. 2—13, pag. 85—106.

31) Math. Berlichius, Conclusiones practicabiles. Lipsiae 1652. P. II. concl. 11. Nr. 27. pag. 62. necessario requiritur, ut liberi, qui se a suis patribus separant, et propriam oeconomiam instituunt, sint majorennes. Bened. Carpzovius, Jurisprudentia forensis. Lips. 1703, P. II. const. 10. def. 1. pag. 389. Glück, Pandekten, Th. II. 1791. §. 161. S. 383. (v. Lingelthal) Praktischer Commentar über die Pandekten. Th. III. §. 161, S. 99. Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 7. §. 620. S. 118. I. Gründler, Polemik des germanischen Rechts. 1834. Th. III. §. 502. S. 68. Strippelmann, Neue Sammlung der Entscheid. des O.=A.=G. zu Cassel. Th. V. S. 545.

32) A. a. O., S. 656. Ebenso Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, Bd. 12. S. 77. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, Th. II. §. 325. S. 696 (4. Ausg.).

33) Hommel, Rhapsod. quaest. Vol. V. obs. 667. Nr. 4 verlangt ausdrückliche Einwilligung.

34) Kraut, a. a. O., S. 667 ff. Albrecht, Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle, Bd. I. Hannover 1799. Nr. 17. §. 6. S. 155 sagt geradezu: das Urtheil des Vaters, daß sein (minderjähriger) Sohn ein Familienhaupt (durch Eingehung der Ehe) sein könne, wirke so viel, als die Erklärung für volljährig. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen, Bd. VII. Nr. 38. S. 101 im Widerspruche mit Nr. 29. S. 73, Not. 5, wo anerkannt wird, daß die Entlassung aus der väterlichen Gewalt keine Volljährigkeit bewirke.

diese Weise, und sogar durch bloses Stillschweigen, seinen Sohn für selbstständig zu erklären, indem nach dem heutigen unzweifelhaften Rechte, nur dem Souverän oder den hierzu kommittirten Behörden die Macht zusteht, einen Minderjährigen für genügend reif zu erklären. Dies erfordert im öffentlichen Interesse eine vorgängige Sachuntersuchung, und der Minderjährige darf im Einverständnisse mit seinem Vater die Vorschriften zur Erlangung der venia aetatis nicht umgehen. Diese erfordern, daß der Vater ein deßfallsiges Gesuch stelle, oder in das Gesuch seines minderjährigen Sohnes ausdrücklich einwillige, und es würde daher offenbar in sich widersprechend sein, wenn man in dem Verzichte auf die väterliche Gewalt zugleich die Volljährigkeits-Erklärung verwirklicht sehen wollte.[35]) Wenn man aber auch die väterliche Gewalt als erloschen betrachten könnte, so würde der minderjährige Sohn doch wieder sofort unter die gesetzliche Vormundschaft seines Vaters treten, [36]) und hiernach also gerade die Absicht, Herbeiführung eigener Selbständigkeit, nicht erreicht werden, während der für volljährig Erklärte gegen seinen Vater auch ungeachtet dessen Widerspruches, die nämlichen Recht würde verfolgen können, wie der Volljährige. Der Minderjährige kann also ohne ausdrückliche Emancipation nach römischem Rechte nur alsdann nach deutschem Rechte aus der väterlichen Gewalt kommen, wenn er zuvor mit Einwilligung seines Vaters von dem Regenten oder der zuständigen Behörde für volljährig erklärt worden ist. [37])

II. Das volljährige Hauskind muß aber auch in der Absicht, sich von der väterlichen Gewalt unabhängig zu machen, ein selbstständiges Leben beginnen. Das sicherste Zeichen dafür ist, daß er sich von den Eltern trennt, wie es schon im

---

35) Kraut, a. a. O., S. 169, gibt selbst zu, daß dem Familienrathe, oder gar dem Vater allein nirgends mehr die Befugniß zustehe, einen Unmündigen für volljährig zu erklären.

36) Wie Glück, a. a. O., S. 384, Danz, a. a. O., S. 119 annehmen.

37) Im Wesentlichen stimmt hiermit überein: Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. von Dahn 1864, §. 222, Nr. 4, S. 664, 665.

Sachsenspiegel heißt, daß es sich von seinem Vater scheidet und sich selbst ernährt. Die alte Bezeichnung ist dafür die, daß das Hauskind nicht mehr im Brode seines Vaters ist, und diese hat sich im Volke bis auf den heutigen Tag erhalten, indem man von einem durch eigenen Haushalt von der väterlichen Gewalt Befreiten sagt: er sei nicht mehr in seines Vaters Brode.[38]) Da dieses indessen nicht buchstäblich zu nehmen ist, indem z. B. offenbar auch der nicht mehr in seines Vaters Brode steht, der, obgleich er bei seinem Vater Wohnung und Tisch fortbehält, dafür eine entsprechende Vergütung leistet, so sind in dieser Richtung viele Streitfragen entstanden, welche nun im Einzelnen zu prüfen sind:

1) Wenn das Hauskind ein eigenes Haus bezieht und hierin Haus hält, „seinen eigenen Heerd und Pott hat," dann ist es freilich unzweifelhaft, daß es aus der väterlichen Gewalt getreten ist, mag es nun die Mittel dazu in seinem eigenen, bereits in seinem Besitze befindlichen Vermögen finden, oder durch seine geistige oder Körperkraft erschwingen. Allein es würde zu weit gehen, wenn man bei diesem hauptsächlichsten und ausgezeichnetsten Falle stehen bleiben wollte, wie dies freilich meist noch geschieht. Man hat sich dabei zu engherzig namentlich an die Worte der erwähnten sächsischen Constitution: „mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung" gehalten, ohne zu bedenken, daß in den Motiven zu derselben schon die eigene Nahrung und Handel mit der eigenen Haushaltung auf gleiche Linie gestellt wurde. Wer nur auf eine dauernde Weise sein Brod sich selbst verdient, muß demjenigen gleichgestellt werden, der seinen eigenen Heerd hat, indem es doch an sich gleichgültig ist, ob man seine Nahrung selbst bereitet oder bereiten läßt, oder dieselbe in einem Gast- oder Speisehause einnimmt,[39]) oder ob man bei dem Diener gegen Lohn zugleich Wohnung und Kost erhält. Das Wesentliche bleibt hier immer, daß man nicht mehr im Brode des Vaters ist, sondern sich selbst, sei es

38) Grimm, Deutsches Wörterbuch. Bd. I. s. v. Brot. S. 401.

39) Wernher, Observat. Jenae 1788. T. I. P. I. obser. 9, supplem.

mittelbar oder unmittelbar, ernährt. Wollte man das Gegentheil annehmen und absolut eine eigene Haushaltung fordern, so würden heutzutage ganze Classen von älteren, und sonst durchaus selbstständigen Personen niemals aus der väterlichen Gewalt kommen. So ist es z. B. bei Apothekergehülfen hergebracht, daß sie den Tisch bei ihren Prinzipalen haben, weil sie sich nicht vom Hause entfernen dürfen. Ein alter Provisor, der nicht die Mittel hätte, eine eigene Apotheke zu erwerben, würde hiernach nicht aus der väterlichen Gewalt treten können, wenn er auch von seinem Vater durchaus keine Unterstützung mehr bedürfte, sondern größere Einnahmen wie jener hätte. Dasselbe gilt von Dienstboten,[40]) Handwerksgesellen,[41]) Taglöhnern, Fabrikarbeitern, Handlungsdienern, Scribenten, überhaupt Allen, die in eines Anderen als ihres Vaters Brode stehen. Immer wird hierbei jedoch ein dauerndes, nicht ein blos vorübergehendes Verhältniß vorausgesetzt, was sich aus den Umständen ergeben muß. In der That würde es auch alsdann sogar in den Fällen, in welchen das eigenthümliche in den Händen des Vaters aber noch befindliche Vermögen des Hauskindes zur Einrichtung einer selbstständigen Haushaltung hinreichen würde, — ganz in der Willkür des Vaters liegen, die Befugniß des Hauskindes aus der väterlichen Gewalt auszutreten, illusorisch zu machen. Auf der einen Seite bedarf es des Vaters Einwilligung nicht, er setzt aber doch seinen Willen durch, indem er seinem Sohne z. B. dessen mütterliches Vermögen hinterhält und ihn dadurch hindert, die beabsichtigte eigene Haushaltung einzurichten.[42]) Dies wider-

40) Man denke nur an die in den Dienstmanns-Instituten angestellten Dienstmänner.

41) Die Obergesellen in größeren Etablissements nehmen z. B. eine ganz selbstständige Stellung ein.

42) Ein 37jähriger Mann hatte sich schon mehrere Jahre von seinem Vater mit der ausgesprochenen Absicht getrennt, nicht wieder zurückzukehren, da er sich verheirathen wollte; er hatte sich auch selbständig als Dienstknecht ernährt. Dennoch wurde er mit seiner Klage auf Herausgabe seines mütterlichen Vermögens abgewiesen, weil das Recht des Vaters auf den Nießbrauch nur durch eine bereits wirklich eingetretene separirte Oekonomie aufgehoben werden könne. Seuffert's Archiv, Bd. 17 von 1864. Nr. 257. S. 403.

spricht aber schon dem älteren deutschen Rechte, indem der volljährige Sohn allein wegen der erlangten Volljährigkeit das Recht hatte, von seinem Vater sein von der Mutter ererbtes Vermögen,[43]) oder wenn die Mutter noch lebte, eine Unterstützung zu verlangen. Dies hat sich in den meisten Partikularrechten noch erhalten, indem selbst da, wo dem überlebenden Vater der lebenslängliche Nießbrauch an dem Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten zusteht, derselbe verbunden ist, dem Kinde, welches sich selbstständig einrichten oder sich verheirathen will, eine Beihülfe aus dem beleibzüchteten Vermögen des Kindes zu gewähren.[44])

Die älteren Juristen[45]) wollen in diesen Fällen eine völlige

---

43) Chr. Thomasius Diss. De quasi emancipatione Germanorum. Halae 1703. In dessen Dissertationes Vol. II. Nr. 47. §. XXIV. pag. 20: quod liberi majorennes possint parentes adigere, ut eos assignatione bonorum ex potestate dimittant, — Kraut, a. a. O., S. 657.

44) Hoffmann l. c. §. XIV. pag. 22: separationem non ita factam, ut liberi mitterentur sine subsidio, sed dandam fuisse eine „Hülfe" qua mediante suis aedibus commodius praeesse possent. Solmser Landrecht, Th. II, tit. 28 in v. d. Rahmer, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, Bd. I. S. 101 „sollen die Eltern die Kinder mit aller notturft versehen." Mainzer Landr. Tit. VII. §. 3. (ib. II. S. 704.) Nassau-Catzenelenboger Landr. Th. IV. cap. 11 (ib. I. S. 274.) Pfälzer Landr. Th. IV. tit 13. (ib. I. S. 551) und Th. I. tit. 22 (ib. S. 470.) Trierer Landr. tit. VI. §. 17. (ib. II. S. 620.)

45) Ferd. Chriph. Harpprecht, Dissertat. academicae. Tubingae 1737. Vol. I. disput. III. §. 27. Nr. 163. pag. 106. Hi omnes de pane quidem patris non amplius vivunt, sed non sub specie separatae seu peculiaris oeconomiae, neque alia ratione a familia paterna se in totum separarunt, sed sub alio respectu extra domum et mensam patris sui commorantur. Cum vero tum demum, quando liberi a patre in totum discedunt, eo sc. proposito, ut nullum ad paternam familiam revertendi animum habeant, huic juri locus sit, id quod hisce in casibus secus se habet. Nr. 165. Plane si filius vel etiam filia a familia paterna hoc modo discessisset, ut ipsi in perpetuum alicujus ministerium sese contulerint, hi certe, cum de pane patris nec actu vivant, nec in patris familiam redeundi votum habeant, quod circo quoad illos nobis aliud videtur. Hommel, Rhapsodia quaestionum. Vol. I. obs. 162. pag. 236, cum experientia testatur, illos in patris domum reverti. Carpzov, l. c. def. 7, Nr. 8. Barth, Dissertationes, pag.

Trennung von dem väterlichen Hause nicht anerkennen und vermuthen die Absicht der Rückkehr: allein man hat hierbei nicht von leidigen Vermuthungen auszugehen, sondern auf die Wirklichkeit zu sehen. Volljährige Dienstboten vom Lande z. B., welche längere Zeit in Städten gedient haben, denken wohl nie daran, auf die Dauer wieder in das älterliche Haus auf dem Dorfe zurückzukehren. Geschieht dies indessen auch einmal in vorübergehender Weise, z. B. in Krankheitsfällen, so wird dadurch die bereits eingetretene Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht wieder rückgängig gemacht. Es ist nicht nothwendig, daß man sich auf Lebenszeit bei einem Andern verdingen müsse, sondern es genügt die Absicht, nicht wieder zurückkehren zu wollen, weil man durch das Dienen gegen Lohn einen genügenden Erwerbszweig gefunden hat. Die neueren Juristen sind daher auch immer mehr der richtigeren Ansicht beigetreten, daß es nur darauf ankomme, ob das bisherige Hauskind dauernd aus dem Brode seines Vaters getreten sei, was ohne Rücksicht auf Präsumtionen aus den vorliegenden Umständen zu entnehmen ist. So sagt Kreittmayr[46]): Es ist auch irrig, wenn man den väterlichen Beitrag an Kost, Wohnung, Kleidung, Geld, Naturalien und andern zur besseren Aushülfe der Kinder dienlichen Vorschub für eine separationswidrige Sache hält. Weiske[47]): Der Anstellung einer eigenen Haus-

825. VII. Glück, a. a. O., S. 390. II. Praktischer Commentar a. a. O. S. 103. sub. b) und S. 104 c). Danz, a. a. O., S. 124. VIII. „Der Umstand allein, daß das Kind keine Alimente von den Eltern bezieht, daß es z. B. von der Herrschaft Kost und Lohn empfängt, oder daß es als Gesell von seinem Verdienste sich ernährt u. s. w., hat ebensowenig Einfluß, als wenn das Kind so viel eigenes Vermögen hat, daß es davon für sich leben könnte. Die Anstellung einer besonderen Haushaltung und die damit verbundene völlige Trennung von den Eltern bleiben vielmehr ein unerläßliches Requisit.“ Das O.-A.-Gericht zu Dresden nahm 1844 an, daß bei majorennen Kindern die Beschäftigung mit Arbeiten eines zünftigen Handwerks als Geselle selbst außerhalb des väterlichen Hauses nicht hinreiche, die väterliche Gewalt aufzuheben. Wochenblatt für das K. Sachsen. 1846. Stück 35. Nr. 89. S. 276.

46) Anmerkungen zum bayerischen Landr. Th. I. cap. 5. §. 7. Nr. 4.

47) Jul. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Leipz. 1830. Nr. III. §. 4. S. 49.

haltung ist es gleich zu achten, oder man muß es im rechtlichen Sinne eine eigene Haushaltung nennen, wenn die Kinder durch Handdienste als Dienstboten, Gesellen oder Kaufmannsdiener u. s. w., obschon ohne eigene Haushaltung dem Wortverstande nach, getrennt von den Eltern, sich wenigstens im Wesentlichen selbst ernähren.

Kraut a. a. O. S. 657 drückt sich so aus: Ich halte die Meinung derjenigen für die consequentere, welche behaupten, daß auch in diesen Fällen, wenn sich ergibt, daß der betr. Verdienst nicht ein blos vorübergehender sein werde, die väterliche Gewalt über den volljährigen Sohn nicht länger fortdauere[48]).

2) Die Trennung kann aber auch selbst ohne eine äußerliche Scheidung aus dem älterlichen Hause erfolgen. Dies kommt insbesondere bei dem Bauernstande in Folge der Guts- und Uebergabsverträge vor. Hier bleibt der Sohn zwar in dem bisherigen Hause des Vaters, welches in der Regel noch nicht sofort dem vollen Eigenthume nach auf das Hauskind übergeht; allein das letztere ist nun doch selbstständig und der Vater hat gewöhnlich, wenn kein s. g. trockener Auszug bestellt worden ist, den Tisch bei seinem Kinde[49]). Indessen tritt hier doch eine Ausnahme ein, wenn der Vater sich die s. g. Herrschaft vorbehalten hat, indem alsdann die Kinder bei dem Vater noch s. g. Knechts- oder Magddienste ohne Lohn zu leisten haben, und vorläufig noch keine Selbstständigkeit erlangen.

3) In gleicher Weise endigt die väterliche Gewalt, wenn das volljährige sonst selbstständige Kind noch in seines Vaters Hause und an dessen Tische bleibt, woferne es nur dem Vater

48) Ebenso Heimbach im Rechtslexikon a. a. O., S. 78. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 8. Aufl., 1863, §. 242, S. 628, Not. 5. Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Erlangen 1862, Th. II., §. 203, S. 1202, Not. 7. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. von Dahn, 1864, §. 222, Nr. 3, S. 664. O.-A.-G. in Celle in Seuffert's Archiv, Bd. XI. von 1857, Nr. 52, S. 64. Beseler, System des gem. deutsch. Privatrechts, Bd. II. §. 135, S. 398, Nr. 2.

49) Strippelmann, a. a. O., S. 549 γ. γ. und S. 550 und Seuffert's Archiv, Bd. III., Nr. 269, S. 292.

eine Vergütung dafür leistet, bestehe diese nun in Zahlung von Mieth- oder Kostgeld, oder in andern Leistungen[50]). Dasselbe muß aber auch gelten, wenn das volljährige Hauskind, welches bereits anderwärts gedient hatte, bei dem Vater als Knecht oder Magd gegen Lohn dient, denn alsdann leistet es ja ebenfalls für Kost und Logis Vergütung durch seine Dienste[51]).

4) Wie im Privatdienste, so kommt es auch im öffentlichen Dienste lediglich darauf an, ob das Amt eine dauernde Versorgung gewährt, wenn auch im Anfange das Auskommen noch nicht völlig ausreichend ist, und deßhalb der Vater noch eine Unterstützung für einige Zeit gewährt. Keineswegs ist es nothwendig, daß mit dem Amte eine solche Einnahme verknüpft sei, die einen völligen Ausgang aus dem väterlichen Hause und gänzliche Unabhängigkeit von der Unterstützung des Vaters bewirken können[52]), oder gar die Anstellung eines eigenen Haushaltes damit verbunden sein müsse[53]). Es würde doch offenbar in sich selbst widersprechend sein, wenn ein Richter, von welchem der Staat die größte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verlangt, doch noch in väterlicher Gewalt und völliger Abhängigkeit sein sollte. Man müßte einem solchen Assessor, der noch bei seinem Vater, selbst ohne Vergütung wohnte, wegen der ihm gestatteten Liberalität, das Recht einräumen, sich auf das SC. Macedon. gegen die Einklagung eines von ihm während dieser Zeit aufgenommenen Gelddarlehens berufen zu dürfen. Auch würde derselbe ein Testament nicht errichten können, während er von dem Staate autorisirt

---

50) Barth, l. c. pag. 826. Harppracht, l. c. §. XXX. Nr. 179. 180. pag. 109. §. XXXII. Nr. 185. 186. Glück, a. a. O., S. 384. Nr. 4. Danz, a. a. O., S. 119. IV. Strippelmann, a. a. O. S. 549. β. β. Weiske, a. a. O. §. 5.

51) Marezoll in der Zeitschrift für Civilr. und Proz. Bd. 8 von 1835, S. 26, Not. 1, was Sintenis, das praktische Civilrecht, Bd. III. §. 143, S. 182, Not. 23, ohne Grund für zuweitgehend hält.

52) Wie Bülow und Hagemann, a. a. O. Bd. 8. 1. Abth. 1849. Nr. 13, S. 36, Not. 3 verlangen. Seuffert's Archiv, Bd. 5, Nr. 30, S. 38, wo das O.A.G. in Celle verlangt, verb.: wenn das Kind lediglich aus eigenen Mitteln lebt.

53) Seuffert's Archiv, Bd. 2, Nr. 308, S. 389. O.A.G. Jena.

ist, auf gültige Weise gerichtliche Testamente aufzunehmen.[54]) Wie sehr dies dem deutschen Rechte widerstreben würde, ergibt sich aus den statutarischen Bestimmungen über die Ausschließung der except. SC. Maced.[55])

Allerdings würde die blose Ertheilung eines akademischen Grades oder eines blosen Titels oder eines Amtes ohne irgend eine Besoldung nicht für sich allein die Aufhebung der väterlichen Gewalt bewirken können[56]).

Bei dem geistlichen Stande werden schon diejenigen, welche Hauslehrer-Stellen annehmen, woferne sie sich im Wesentlichen selbst erhalten, aus der väterlichen Gewalt befreit. Dies muß dann auch von den Pfarrvicaren und Pfarrverwaltern gelten, wenn sie auch von dem Vater noch einige Unterstützung erhalten sollten[57]).

Der conscriptionspflichtige Soldat tritt noch nicht aus der väterlichen Gewalt, weil das Verhältniß ein vorübergehendes ist. Anders ist dies aber bei denjenigen, welche den Soldatenstand zu ihrem dauernden Berufe gewählt haben, oder denselben als Erwerbsmittel betrachten, wie z. B. die s. g. Einsteher, welche gegen ein Einstandsgeld die Pflicht übernehmen, andere

54) Im Großherzogthum Hessen erreichen die meisten Juristen erst etwa im 30. Lebensjahre die Stelle eines Assessors, oder eines Advokaten; im ersten Falle reicht die Besoldung für das erste Jahr wegen der Einzahlung des Eintrittsgeldes in die Wittwenkasse und wegen der anzuschaffenden Uniform nicht vollständig zum Unterhalte aus; ein Advokat kann im Beginn seines Geschäfts kaum von seinem Verdienste allein leben. Ueberall in Deutschland finden aber ähnliche Verhältnisse statt.

55) Wormser Reformation III. 2. tit. 28: So der Sun sich eynes offenbaren Ampts gebraucht, Also: so er eyn Advokat, Notarius oder Prokurator . . were. Dennoch behauptet noch Gründler a. a. O., §. 507, S. 75 das Gegentheil.

56) Runde, Grundsätze des deutschen Privatr., §. 620. Madihn, Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, I. Schock, Nr. IV. spricht von einem Hofjägermeister, der keinen Gehalt bezog, aber doch eine separirte Oekonomie hatte. Weiske, a. a. O., §. 6, S. 52 redet von außerordentlichen Professoren, die noch keine Besoldung erhalten.

57) Vgl. jedoch Harpprecht, l. c. §. XIX. Nr. 103. pag. 97.

im Militärdienste zu vertreten[58]) Auf den Grad kann es alsdann nicht weiter ankommen [59]).

Sind die beiden Voraussetzungen der Volljährigkeit und der selbstständigen Ernährung vorhanden, alsdann ist es

1) gleichgültig, ob das Hauskind ein Sohn, oder eine Tochter ist. Die meisten älteren Juristen [60]) machten diesen Unterschied nicht, wohl aber einige Neuere [61]). Der Grund soll

---

58) Hommel, l. c. präsumirt bei dem Soldaten wieder den animus revertendi, die Offiziere läßt er aber aus der väterlichen Gewalt treten. Vol. V. obs. 667.

59) Das O.-A.-G. in Dresden nahm an, daß ein volljähriger Offizier, der schon einige Zeit in ausländischem Kriegsdienste stand, doch unter väterlicher Gewalt stehe. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle aus dem Königreich Sachsen. Jahrg. 1842, Stück 8 u. 9, Nr. IV., S. 64 u. 66, Stück 8 u. 9, Nr. 11, S. 466. Dagegen erklärte das Hofgericht zu Gießen durch Urtheil vom 12. Sept. 1853 einen volljährigen Soldaten, der seit 12 Jahren als Corporal gedient hatte, für frei von der väterlichen Gewalt. Nach Preußischem Rechte befreit der Offiziersdienst den volljährigen Sohn nur alsdann von der väterlichen Gewalt, wenn er durch das Diensteinkommen von der väterlichen Hülfe zum Unterhalte unabhängig wird. v. Daniels, System des preuß. Civilrechts. Berlin 1866, Bd. I., §. 146, S. 286. B. 2.

60) Carpzov, l. c. def. 1, Nr. 3. Harpprecht, l. c. §. XX. Not. 101. pag. 97; §. XXIX. Nr. 176. pag. 109. Hommel, l. c. Vol. V. obs. 667. Nr. 30. Höpfner, Commentar über die Instit. §. 164, Nr. 4, S. 190. Glück, a. a. O., S. 391, Nr. III. Danz, a. a. O., S. 124, Nr. X. Praktischer Commentar a. a. O., S. 105: „jedoch dürfen Eltern ihre Töchter an der Ausführung ihres Vorhabens hindern, wenn gegründete Bedenklichkeiten entgegenstehen."

61) Gothofr. Barth, De emancipatione Saxonica. Lips. 1715 und in Dissertationes juridicae. Lips. 1733. pag. 823. sub. 2, ne fragilitas sexus in perniciem substantiae earum convertatur. Schubartus, (praes. Koeselisio) Diss. qua tacitam eamque particularem emancipationem jure domestico fundatam asseret. Witemberg. 1724. §. XVIII. pag. 14: Filiam igitur solis nuptiis a patria potestate eximi, expediti juris est. Namque hujus ratio non . . in separatione bonorum et mensae, sed unice in eo ponitur, quod filia nupta in tutelam et curam mariti transeat. Eichmann, Erklärungen des bürgerl. Rechts, Th. 3, S. 431. Mittermaier, a. a. O., §. 325. II. (Ausg. 6. §. 373.) Gründler, a. a. O., §. 502, Nr. 2, S. 69. Walter, System des deutschen Privatrechts, §. 101, S. 102.

darin liegen, daß die Tochter des Schutzes bedürfe und daher nur durch die Ehe aus der väterlichen Gewalt kommen könne, weil sie hierbei zugleich in den Schutz und die eheliche Gewalt ihres Mannes übergehe. Allein dieser Grund könnte höchstens da Geltung haben, wo eine unbedingte Geschlechtsvormundschaft bestünde, welche von der gänzlichen Unselbstständigkeit unverheiratheter Frauenzimmer ausginge. In dieser Weise besteht aber die Geschlechtsvormundschaft nicht mehr, und jedenfalls nimmt das gemeine Recht in Deutschland die volle Selbstständigkeit volljähriger unverheiratheter Frauenspersonen, mit Modificationen in Bezug auf ihre Verbürgungen an. Wenn auch die Töchter sich nicht so leicht von dem väterlichen Hause trennen werden, so gibt es doch auch viele Ausnahmen, wie bei volljährigen Dienstboten, Gouvernanten, Vorsteherinnen von Erziehungsanstalten, Lehrerinnen, Näherinnen, Handelsfrauen u. s. w., und bekanntlich geht gerade in unsrer Zeit [62]) das Streben sehr eifrig dahin, sich immer mehr zu emancipiren und in der bürgerlichen Gesellschaft auf eigene Füße zu stellen [63]).

2) Es bedarf aber auch an und für sich nicht der Einwilligung des Vaters, wenn sich das volljährige Hauskind von dem Vater trennen will [64]). Wenn aber ein Minderjähriger sich von der väterlichen Gewalt befreien will, so muß er erst die Volljährigkeits-Erklärung erwirken, und dazu ist allerdings

62) Man vgl. das Programm des allg. deutschen Frauenvereins zu Leipzig vom 17. Okt. 1865.

63) Die meisten Neueren sind obiger Ansicht. Weiske, a. a. O., §. 5 ff. S. 54. Kraut, S. 658. 659. Maurenbrecher, Lehrbuch d. deutschen Privatrechts, 2. Aufl. von Walter. Bd. II., §. 575, S. 287. Bluntschli, a. a. O., Nr. 3, S. 664. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. II., §. 135, S. 398, Nr. 2. Das Hofgericht zu Gießen nahm am 21. Januar 1853 an, daß ein volljähriges Mädchen, welches getrennt von seinem Vater eine eigene Miethwohnung bezogen und einen s. g. Laufdienst angenommen hatte, hierdurch an sich aus der väterlichen Gewalt treten könne.

64) Wovon Stryk, U. M. lib. I. tit. 7. §. 20. Schott, Einleitung in das Eherecht, §. 192, das Gegentheil behaupten. S. dagegen Böhmer., l. c. pag. 939; Kraut, a. a. O., S. 649, IV. Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft, Bd. IX. 1862, S. 327, Nr. 36 (2).

die ausdrückliche Einwilligung des Vaters nothwendig. Für die volljährige Tochter verlangen Einige [65]) die Einwilligung des Vaters; allein wenn man einmal annimmt, daß auch bei den Töchtern gerade so, wie bei den Söhnen, die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch abgesonderten Haushalt eintrete, so liegt kein genügender Grund vor, in Bezug auf die Einwilligung des Vaters eine Ausnahme eintreten zu lassen. Es würde dadurch der Willkür des Vaters anheim gegeben sein, den Nießbrauch des mütterlichen Vermögens seiner Tochter zeitlebens zu behalten, und diese an jeder freieren Bewegung und Aufhebung lästiger Verhältnisse zu hindern [66]).

Dem Vater steht jedoch stets ein auf triftige Gründe gestütztes Widerspruchsrecht bei Söhnen und Töchtern zu [67]).

§. 3.

B. Ehe.

Der zweite Hauptfall der Aufhebung der väterlichen Gewalt ist die Ehe. Hier ist man nun fast durchgängig darin einverstanden, daß dieselbe in Bezug auf die Töchter allgemein anwendbar sei, ohne Rücksicht darauf, ob noch ein abgesonderter Haushalt hinzukomme, oder nicht [68]). Nur alsdann wird wohl

65) Beseler, a. a. O., Nr. 3, S. 398. So auch Preuß. Landrecht, Th. II., tit. 2, §. 320.

66) Kraut, a. a. O., S. 659. 660.

67) So erkannte das Hofgericht zu Gießen am 21. Jan. 1853, daß der Vater genügenden Grund zum Widerspruche gehabt habe, als seine Tochter sich von ihm getrennt hatte, um umgestört den Umgang mit ihrem Liebhaber pflegen zu können, ehe sie den Consens des Vaters zur Eingehung der Ehe erlangt hatte. Eichhorn beschränkt dies a. a. O., S. 760 f. auf Erwirkung einer Prodigalitäts-Erklärung, was aber zu enge ist. Kraut, a. a. O., S. 650.

68) Berlichius, l. c. Nr. 47. pag. 63. Carpzovius, l. c. def. 2. Barth, l. c. pag. 813. Mittermaier, a. a. O. IV. Kraut, a. a. O., S. 660, welcher diese Meinung für die allgemein angenommene hält. Dagegen verlangt jedoch das O.A.G. zu Cassel auch bei der verheiratheten Tochter noch einen eigenen von dem des Vaters getrennten Haushalt. Strippelmann, a. a. O., §. 5, S. 553 und Seuffert's Archiv, Bd. 3, Nr. 270.

eine Ausnahme zu machen sein, wenn der Ehemann nicht bei seiner Ehefrau sich aufhält, sondern bei seinem Vater bleibt, während die Frau in dem Hause ihres Vaters zurückbleibt, wie dies zuweilen bei dem Bauernstande vorkommt. Hier wird in Bezug auf die beiderseitige väterliche Gewalt nichts geändert, es ist auf beiden Seiten ein unselbstständiges nur vorläufiges Verhältniß eingetreten [69]).

Ist aber einmal, wozu die Einwilligung des Vaters oder deren Ergänzung stets nothwendig ist, die Ehe abgeschlossen und dadurch die väterliche Gewalt über die Tochter aufgehoben worden, alsdann kann die väterliche Gewalt niemals wieder aufleben, sollte die Ehe auch als nichtig wieder aufgehoben werden [70]). Ebensowenig lebt die väterliche Gewalt wieder auf, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird, sollte auch die Tochter zu dieser Zeit noch minderjährig sein, und in das Haus und an den Tisch des Vaters zurückkehren [71]).

Sehr streitig ist es aber, ob auch bei den Söhnen in Bezug auf die Eingehung der Ehe das Nämliche gelte, wie bei den Töchtern. Die Frage wird in so ferne nicht häufig vorkommen, weil in der Regel mit der Verheirathung des Sohnes ein getrennter Haushalt beginnen wird, und meist nach den Partikular-Rechten der Abschluß der Ehe für Männer durchaus nicht erleichtert ist [72]). Wenn aber der Vater die Einwilligung

69) Dies wurde angenommen von dem Hofgerichte zu Gießen in einem Urtheile vom 12. Jan. 1865. Vgl. auch Danz, a. a. O., S. 125, Not. d. d. d.

70) Berlich, l. c. Nr. 52, pag. 64. Carpzov, l. c. def. 2. Harpprecht, l. c. §. LII. Nr. 264. pag. 125. Pufendorf, Observat. Tom. I. obs. 99. Kraut, a. a. O., S. 661.

71) Harpprecht, l. c. Nr. 272. pag. 126. Glück, a. a. O., S. 393. Danz, a. a. O., S. 125.

72) So ist im Großh. Hessen die Erfüllung 1) bürgerlicher, 2) privatrechtlicher, 3) kanonischer Erforderniße nothwendig und danach

ad 1 a) Vollendetes 25. Lebensjahr,

b) Nachweisung der Fähigkeit zum selbstständigen Unterhalte einer Familie,

c) Kriegsdienstfreiheit,

d) Ortsbürgerliche Niederlassung mit Ausnahme der definitiv angestellten Staatsdiener.

in den Abschluß der Ehe verweigert hat und der Consens gerichtlich ergänzt, auch die Ehe abgeschlossen worden ist, so könnte der Vater, wenn damit nicht die Aufhebung der väterlichen Gewalt eintreten sollte und der Sohn auch ohne sein ererbtes mütterliches Vermögen sich nicht selbstständig sollte ernähren können, den Sohn dennoch in seinem Fortkommen hindern und in eine sehr üble Lage bringen. In dem älteren deutschen Rechte war aber gerade die Ehe des Sohnes als der Hauptfall hervorgehoben, in welchem die väterliche Gewalt ihr Ende erreiche. Besonders klar sprechen denn auch die sächsischen Distinktionen den Satz aus: „daß eines Mannes Sohn, der ein Weib nehme, von der Gewalt seines Vaters befreiet werde." Die älteren Juristen waren, mit Ausnahme der sächsischen für ihr Partikular-Recht, in großer Anzahl der Ansicht, daß nach deutschem Gewohnheitsrechte durch die Ehe des Sohnes derselbe aus der väterlichen Gewalt trete [73]). Später ging man jedoch,

---

ad 2. a) Beibringung der Geburtsscheine,

b) Einwilligung der beiderseitigen Eltern oder Beibringung des Todesscheines,

c) Bescheinigung, daß kein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrad bestehe, welcher die Ehe unzulässig mache, oder Beibringung erlangter Dispensation,

d) Erklärung beider Theile, wie es in Bezug auf die Vermögensverhältnisse, namentlich in künftigen Erbschaftsfällen gehalten werden solle,

ad 3. a) Aufgebot von dem betr. Geistlichen der Wohnorte beider Verlobten oder Beibringung erfolgter Dispensation,

b) s. g. weinkäufliche Copulation (wenigstens in Althessen.)

Erst alsdann ist die Trauung dem ordentlichen Geistlichen (bezw. Bürgermeister in Rheinhessen) am Wohnorte eines der Verlobten, dem nicht zuständigen Geistlichen aber nur nach Beibringung eines Entlassungsscheines von dem ordinarius gestattet.

73) Zasius, Comment. ad Pand. Lugdun. 1550. T. III. ad leg. utrum turpem (107) D. 45, 1. Nr. 4. pag 497: cum in nostra Germania forma emancipationis non servetur ad unguem, sed ipso facto emancipentur (liberi), cum propriam suam familiam habere permittitur, etc. Sichardus, Comm. ad Cod. Francof. 1598. l. ubi adhuc (29) nro. 15. 16. c. V. 12. pag. 610. Brunnemann, Comm. ad Cod. Lips. 1699. l. 1. c. VIII. 47. Nr. 4. 5. pag. 1045 und l. 6. c. VIII. 49. Nr. 2. pag. 1050. Lyncker, Responsa Vol. I. resp. 61. Nr. 14:

vorzüglich seit dem Vorgange von Harpprecht[74]) hiervon wieder ab, da dieser aus dem Würtemberger und Baierischen Landrecht, sowie dem sächsischen Gerichtsgebrauch und der Frankfurter Reformation nachwies, daß man in keinem Falle für ganz Deutschland das Bestehen einer solchen Gewohnheit behaupten könne. Glück[75]) stellt darauf unter Berufung auf Höpfner[76]) den Satz auf: „Daß die Verheirathung der Söhne,

Dann obwohl jure communi Justin. per nuptias filii derselbe der patr. potest. nicht entledigt wird, so geschieht doch dasselbe moribus per universam Germaniam. Vultejus, Comm. ad. Institut. Marpurg. 1613. lib. I. tit. 12. pag. 101. ex moribus Germaniae matrimonium sive nuptiae Besold, Consilia Tubingensia. P. II. cons. 20. Nr. 19. pag. 57 und 151. Nr. 4. Attamen hodie secundum consuetudinem Germaniae totius emancipantur liberi ipso facto, quando consensu parentum nubunt, vel uxores ducunt. Thomasius, l. c. §. XLIX. pag. 36. Mevius, Comment. in jus Lubecense lib. I. tit. 3. Nr. 25. pag. 184. Voet, ad l. I. Tit. 2. §. 13: Filius nubens emancipatus est, quia inquit, familiae novae esse caput ac princeps, quem alienae potestati subjectum manere inconveniens est, nec intererit, utrum durante matrimonio cum uxore liberisque patri cohabitet, ab eoque alatur nec ne. Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation. Th. I. S. 75: und kann auch bei Söhnen der Ehestand allein genug sein. Albrecht, Entscheidungen, Bd. I., Nr. XVII. S. 154. 155: §. 4. „So lange nicht erwiesen ist, daß an einem Orte diese (deutschrechtliche) Gewohnheit nicht mehr gelte, muß darauf gesprochen werden, daß ein Haussohn bloß durch seine Verheirathung von der väterl. Gewalt befreit werde. §. 5. Die sächsischen Rechtslehrer möchten uns gerne ihr besonderes Recht für gemeinsames Recht aufdringen.“ Nassau-Catzenelnbogische Landordnung von 1616, Th. I., cap. 1. §. VII., daß ein Sohn, der sich verheirathet, für einen solchen Sohn, der da nunmehr sein eigen Mann geworden, geachtet und gehalten werden soll. (Bei v. d. Nahmer, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, Bd. I., S. 127). Rhein- und Wildgräfliche Landesordnung von 1754, Th. VIII. (ib. II. S. 864) „bis sich die Kinder verheirathen, oder sonsten häuslich niederlassen.“

74) l. c. §. XXIV. p. 102, bes. Nr. 147. Ebenso Berger, Oeconomia juris lib. I. tit. 3. th. 16. Stryk, Usus modernus lib. I. tit. 7. §. 21. pag. 125.

75) A. a. O. S. 345 und S. 392.

76) Commentar über die Institutionen, §. 163, S. 164, 8. Ausg. von Weber, S. 148 sub. d., welcher übrigens diese Meinung nur für die richtigere hält. Derselben Ansicht sind Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 2. Ausg., 1825, §. 316, B. S. 761. Mittermaier, a. a. O. §. 325 (373) Nr. IV.

soferne sie nicht zugleich von dem Vater scheiden, und eine eigene Haushaltung anstellen, die väterliche Gewalt heutiges Tages nicht endige, ist eine von allen Rechtsgelehrten anerkannte Wahrheit." Diese Behauptung geht offenbar zu weit, da allerdings, wie die angeführten Schriftsteller beweisen, auch einige Neuere noch der Ansicht sind, daß durch die Ehe allein die Aufhebung der väterlichen Gewalt herbeigeführt werde. Auch ist das Argument von einzelnen entgegenstehenden Particularrechten nicht stichhaltig, indem diese eine Ausnahme von der im übrigen geltenden Gewohnheit bilden können, und denselben wieder andere Particularrechte entgegengesetzt werden könnten, welche die Ehe allein als Erlöschungsgrund der väterlichen Gewalt annehmen. In der neuesten Zeit neigt sich daher die Ansicht der Juristen wieder mehr dahin, daß durch den Abschluß der Ehe der Sohn von der väterlichen Gewalt befreit werde [77]). Es spricht schon der allgemeine Grund dafür, daß der Mann durch den Abschluß der Ehe eine neue Familie gründet, deren natürliches Haupt er ist; nach deutscher Sitte erlangt derselbe nothwendig eine eheherrliche Gewalt über seine Ehefrau und die nächste Elterngewalt über seine Kinder; es ist damit völlig unverträglich, daß der Wille des Großvaters in Bezug auf die Behandlung und Erziehung der Kinder der allein maßgebende sei. Da nun auch ursprünglich in Deutschland durch die Ehe die väterliche Gewalt aufgelöst wurde, so muß eher für die Fortdauer dieser Gewohnheit vermuthet werden, als für deren Aufhebung. Es muß sonach als Regel angenommen werden, daß der volljährige, oder für volljährig erklärte Sohn, welcher mit Einwilligung seines Vaters, oder nach eingeholter richterlicher Ergänzung des Consenses die Ehe abgeschlossen hat, mit diesem Momente aus der väterlichen Gewalt scheide, selbst wenn er noch nicht durchaus der Unterstützung seines Vaters sollte entbehren können.

1) Am wenigsten Bedenken wird man für den Fall haben, wenn der Sohn das väterliche Haus bereits verlassen und da-

---

77) **Beseler**, a. a. O., S. 399. **Bluntschli**, a. a. O., Nr. 5, S. 665. **Kraut**, a. a. O., S. 663.

mit auf das unzweideutigste zu erkennen gegeben hat, daß er sich von seinem Vater trennen wolle. Dennoch ist von dem O.-A.-G. in Kassel ganz neuerdings für diesen Fall im Widerspruch mit der Ansicht der vorderen Instanzen ausgesprochen worden [78]), daß der Sohn, welcher seit seiner Verheirathung von seinem Vater weggezogen und in dem Hause seines Schwiegervaters gegen die Beihülfe in dessen landwirthschaftlichen Arbeiten unterhalten worden war, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt getreten sei, indem die blose, wenn auch als bleibend beabsichtigte Trennung vom Vater ohne gleichzeitig erlangte, thatsächlich erwiesene Selbstständigkeit des Sohnes nicht genüge. Die Folge hiervon war, daß der Sohn mit seinem Anspruche auf Herausgabe des mütterlichen Vermögens abgewiesen wurde, dessen Genuß ihn gerade in den Stand gesetzt haben würde, eine volle Selbstständigkeit auch im eminenteren Sinne des Wortes zu erlangen. Man gibt dadurch den Sohn dem bösen Willen des Vaters Preis, der sich von dem Genusse des dem Sohne eigenthümlich angefallenen Vermögens nicht trennen mag, und gelangt so auf einem Umwege zu dem Resultate, daß dem Sohne, obgleich der Vater in die von dem Sohne beabsichtigte Trennung nicht einzuwilligen braucht, dennoch durch die Willkür des Vaters die Befreiung von der väterlichen Gewalt unmöglich gemacht werden kann.

2) Wenn aber auch der verheirathete Sohn noch nicht wirklich aus dem väterlichen Hause ausgeschieden ist, sondern sich etwa noch eine Zeitlang in dem Hause seines Vaters aufhält und dort verköstigt wird, weil z. B. noch nicht alle Vorbereitungen zum Umzuge, oder zur Auswanderung vollendet sind, so muß dennoch auch hier die väterliche Gewalt als erloschen angesehen werden [79]). Man wird daher die von Harp-

78) Heuser, Annalen der Justizpflege in Kurhessen, 12. Jahrg. 1865, Nr. 78, S. 583. Vgl. dagegen **Barth, l. c. VII. pag. 826. Praeterea effectum emancipationis haud suspendit, si contracto matrimonio socer generum cum filia in aedes suas recipiat, iisque per aliquod tempus convictum gratis promissum praestet.**

79) Das O.A.G. zu Cassel nimmt jedoch an, daß aus der Verheirathung des Sohnes sich die Aufhebung der väterl. Gewalt nicht folgern

precht[80]) aufgeworfene Frage: ob ein Testament, welches ein solcher Mann errichtet, der noch in dem Hause seines Vaters stirbt, als gültig anzusehen ist, gegen die Ansicht von diesem Schriftsteller zu bejahen haben.

3) Selbst aber auch in dem Falle, wenn der Sohn bei seinem Vater als Knecht dient, oder denselben als Handlungsgehülfe, als Staginire in der Advokatur, oder in irgend einer andern Weise in seinem Geschäfte unterstützt, und dafür als Gegenleistung den Unterhalt erhält, ist die Aufhebung der väterlichen Gewalt über den verheiratheten Sohn anzunehmen, wenn sich der Vater nicht die Herrschaft, oder väterliche Gewalt ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 4.

Neue Gesetzgebung.

In den neueren Gesetzgebungen und Entwürfen werden folgende Sätze aufgestellt:

1) Das Pr. Landrecht Th. II. Tit. 2 §. 210 und 228 läßt die väterliche Gewalt endigen, wenn der großjährige Sohn eine eigene, von den Eltern abgesonderte Wirthschaft errichtet, oder wenn die volljährige Tochter mit Einwilligung des Vaters heirathet. Ueber die minderjährige Tochter, welche heirathet, behält der Vater die Rechte des Vormundes[81]). Der Vater hat jedoch in Bezug auf seinen volljährigen Sohn ein Widerspruchsrecht, wenn er Gründe beibringen kann, welche hinreichen, den Sohn für einen Verschwender erklären zu lassen.

---

lasse, wenn die jungen Eheleute in das Hauswesen des Vaters aufgenommen wurden, wogegen auch die Bestellung eines Vormundes für den Enkel nichts entscheiden soll, da eine Vormundschaft neben bestehender väterlicher Gewalt vorkommen könne. Heuser, Annalen, a. a. O., Jhrg. VIII. von 1861, S. 628. Dies geht aber gewiß zu weit. Vgl. Hoffmann, l. c. §. XII. Not. 6. pag. 18. Nunquam sane liberi in domo patris nati, sub potestate avi in Germania censi.

80) l. c. §. XXIII. Nr. 133—137. pag. 101. 102.

81) Nach dem im Großherz. Hessen (mit Ausnahme von Rheinhessen) geltenden Rechte (Verordnung vom 2. März 1795) ist nur in dem Falle der Consens des Vaters erforderlich, wenn die minderjährige Ehefrau für ihren Mann eine Bürgschaft übernimmt.

Nach §. 232 fg. müssen übrigens Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, zu deren ersten Einrichtung und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche zum Betriebe eines Gewerbes unentbehrlich sind, mit einer Ausstattung versehen werden, und zwar aus dem eigenen Vermögen des Vaters, woferne nicht das Kind eigenes hinreichendes Vermögen hat, aus dessen Substanz diese Ausstattung entnommen werden darf. Nach aufgehobener Gewalt ist der Vater schuldig, dem Kinde das bisher unter seiner Verwaltung gestandene eigenthümliche Vermögen desselben herauszugeben (§. 231).

2) Nach dem österreichischen Gesetzbuche §. 172 hört schon mit der Großjährigkeit des Kindes die väterliche Gewalt auf, woferne nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilligt, und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Ebenso hört die väterliche Gewalt auf, wenn der Vater einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet (§. 174). Ueber die minderjährige verheirathete Tochter behält der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators, und seine väterliche Gewalt lebt wieder auf, wenn sie während ihrer Minderjährigkeit Wittwe wird (§. 175).

3) Das französische Recht erklärt die väterliche Gewalt mit dem Eintritt der Volljährigkeit, und bei dem Minderjährigen auch schon mit der Heirath für aufgehoben [82]).

4) Nach dem bürgerl. Gesetzbuche für das Königr. Sachsen, gültig seit 1. März 1865, §. 1832 erlischt die väterliche Gewalt, wenn das volljährige Kind eine besondere Haushaltung gründet. Ist das Kind minderjährig, so bedarf es dazu der Einwilligung des Vaters und eines dem Kinde hierzu bestellten Vormundes. Ebenso erlischt die väterliche Gewalt über die Tochter definitiv, wenn sich dieselbe verheirathet (§. 1833).

5) Nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großh. Hessen. Tit. III. Art. 38, erlischt die väterliche Gewalt durch Erreichung der Volljährigkeit, Volljährigkeitserklärung oder Verehelichung des Kindes. Wird eine Ehefrau von

82) Code civil art. 372. 476.

erlangter Volljährigkeit Wittwe, so hat das Vormundschaftsgericht unter Zuziehung der nächsten Angehörigen zu erwägen, ob noch eine theilweise Curatelbestellung stattfinden soll.

Für eine neue Gesetzgebung dürften sich folgende Sätze empfehlen:

1) Die väterliche Gewalt erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit, oder der Volljährigkeits-Erklärung, wofern der Vater nicht zuvor einen triftigen Grund dagegen bei Gericht geltend gemacht hat;

2) für minderjährige Töchter mit dem Abschlusse der Ehe;

3) das Kind kann alsdann, wenn es aus der väterlichen Familie austreten will, die Herausgabe seines Vermögens, und im Falle es ein solches nicht hat, oder dasselbe unzureichend ist, zur ersten Einrichtung eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung verlangen. Wenn auch dem Vater der lebenslängliche Abnutzen am Vermögen des Kindes zustünde, so hat er dennoch aus diesem Vermögen dem Kinde eine solche Unterstützung zu gewähren.

ad. 1. Die Volljährigkeit hebt die Vormundschaft auf, es ist daher consequent, daß man mit deren Eintritte, da sie auf der Annahme erlangter Selbstständigkeit beruht, auch die väterliche Gewalt aufhören lasse. Alsdann fallen alle obigen Schwankungen weg, und wenn auch faktisch das bestehende Verhältniß noch eine Zeitlang bis zur wirklichen Ausscheidung des Kindes aus dem väterlichen Hause und Brode fortdauern sollte, so ist doch ein fester Zeitpunkt gewonnen, von welchem an die erlangte Selbstständigkeit ihre Wirksamkeit im Verhältnisse zu Dritten erhält und es dann nur von dem Kinde abhängt, seine Selbstständigkeit auch gegen seinen Vater geltend zu machen und daher von nun an die Herausgabe seines ihm eigenthümlichen Vermögens zu verlangen. Dasselbe muß man auch für die Volljährigkeits-Erklärung annehmen. Diese kann nur mit Einwilligung des Vaters ertheilt werden, und man muß wohl annehmen, daß der Vater, der seinen Sohn für reif erklärt, seine Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, damit anerkennt, daß derselbe nun auch seiner Gewalt entwachsen sei.

ad 2. Hier wird vorausgesetzt, daß außerdem zur Eingehung der Ehe auf Seiten des minderjährigen Mannes die vorausgegangene Volljährigkeits=Erklärung vorgeschrieben ist. Wäre dies nicht der Fall, so müßte auch bei minderjährigen Männern schon mit dem Abschlusse der Ehe an sich die Aufhebung der väterlichen Gewalt verbunden sein. Denn es enthält einen Widerspruch in sich, wenn ein Mann, der doch als das Haupt einer neu zu begründenden Familie dastehen soll, noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse forterhalten würde. Die Tochter tritt durch die Ehe in eine andere Familie ein; sollte dieses Verhältniß aber auch noch während ihrer Minderjährigkeit durch Trennung der Ehe wieder aufgelöst werden, so ist doch kein Grund vorhanden, nun die väterliche Gewalt wieder aufleben zu lassen, oder eine Vormundschaft anzuordnen. In der Regel wird die Ehefrau die nöthige Reife erlangt haben, und sollte dies auch nicht der Fall sein, so wird doch der Rath und Beistand des Vaters oder der Angehörigen ihres Mannes eine von Amtswegen anzuordnende förmliche Vormundschaft als entbehrlich erscheinen lassen.

ad 3. Hat das Kind eigenes Vermögen, welches der Vater verwaltet und benutzt, so kann das Kind, wenn es sich von dem Vater trennt, dessen Herausgabe, oder wenn dem Vater nach Statutarrecht, Testament oder Vertrag ein Nießbrauchsrecht daran zustehen sollte, wenigstens eine Unterstützung aus demselben verlangen. Eine solche muß aber auch alsdann von dem Vater geleistet werden, wenn dem Kinde kein Vermögen oder kein zureichendes zur ersten Einrichtung zusteht. Wollte man dem Vater nicht eine solche Verbindlichkeit auflegen, dann würde häufig die Befreiung von der väterlichen Gewalt keine praktische Bedeutung haben. So lange aber das Kind das bisherige Verhältniß fortsetzt, liegt kein Grund vor, dem Vater den Genuß des Vermögens zu schmälern, oder ihn gar zur Verzinsung anzuhalten, vielmehr kann hier erst das ausdrückliche Verlangen und die nach den Umständen wirklich in Aussicht stehende Bewerkstelligung der Trennung den Vater in Verzug setzen.
